

überreicht von



Ist das Arbeitszimmer in der Wohnung steuerlich abziehbar?

Wer sein Arbeitszimmer in der Wohnung oder im eigenen Haus von den Steuern als «übriger Berufsaufwand» geltend machen will, muss auf das Arbeitszimmer **zwingend** angewiesen sein und es auch **regelmässig** für seine beruflichen Aufgaben nutzen.

Selbständig Erwerbende, die sonst kein Büro haben, haben den Nachweis schnell erbracht. Anders bei Angestellten, die ihr Arbeitszimmer steuerlich in Abzug bringen wollen: sie müssen dafür eine genaue Begründung liefern. So wird anerkannt, dass ein Aussendienstmitarbeiter seine Abrechnungen nur zu Hause erledigen kann. Oder dass Abend- und Wochenendarbeit zwar häufig erforderlich, der Pendelweg ins Büro aber viel zu weit ist.

Wer sein Arbeitszimmer geltend machen will, darf die Berufspauschale nicht mehr beanspruchen. Dafür darf er aber auch alle übrigen Berufsauslagen wie z.B. Computer, Fachzeitschriften, Telefonate usw. vom Einkommen in Abzug bringen.

Beim Bund und in den meisten Kantonen berechnet sich der Abzug nach der Formel Mietkosten, bzw. Eigenmietwert geteilt durch Anzahl Zimmer plus zwei. Meist darf auch ein gleicher Abzug für Nebenkosten wie Heizung, Reinigung und Beleuchtung vorgenommen werden. In der kantonalen Wegleitung steht, welche Formel gilt. ■

Tantiemen, Dividenden und Superdividenden – was ist was?

Dividenden bis 5% heissen **Grunddividenden**. Darüber hinausgehende Dividenden nennt man **Superdividenden**. Gewinnanteile an den Verwaltungsrat sind **Tantiemen**.

Von der Auszahlung von Superdividenden und Tantiemen muss in einzelnen Fällen abgeraten werden, weil darauf zuerst noch 10% gesetzliche Reserven zu bilden sind.

Grund- und Superdividenden sowie Tantiemen unterliegen teilweise der Doppelbesteuerung, weil sie zuerst das Unternehmen als Gewinn und danach der Bezüger noch als Einkommen (im Kanton Obwalden zu 50%) versteuern muss. ■

Misswirtschaft gilt als Straftatbestand

Das Bundesgericht hat kürzlich wieder bestätigt, dass die **nachlässige Berufsausübung** strafrechtlich verfolgt werden kann.

Für eine Strafbarkeit wird beim Verwaltungsrat oder anderen Geschäftsorganen eine konkrete Absicht, eine grobe Fahrlässigkeit oder ein Eventualvorsatz vorausgesetzt. Unter Eventualvorsatz versteht man, dass das Resultat des eigenen Handels in Kauf genommen wird.

Das Bundesgericht stellt dabei fest, dass ein Verwaltungsrat, der die Überschuldung der Gesellschaft nicht dem Gericht anzeigt, seine Pflichten verletzt hat und Misswirtschaft betreibt. Zusätzlich wurde der Verwaltungsrat gerügt, dass er seiner Pflicht zur Unternehmensleitung nicht nachgekommen ist, indem er die Rechnungslegung vernachlässigt und somit die Sorgfaltspflicht verletzt hat.

Die Anzeigepflicht des Verwaltungsrats bei Überschuldung kann nur kurz aufgeschoben werden, etwa wenn eine vernünftige Aussicht auf eine Lösung besteht. Die Frist für das Aufschieben darf nur

wenige Wochen dauern und es muss eine finanzielle Gesundung der Gesellschaft erwartet werden.

Ein Aktionärsdarlehen wie im vorliegenden Fall kann dabei nicht helfen, weil es Fremdkapital ist und nicht zur Verbesserung der finanziellen Krise beiträgt. (Quelle: BGE 6B_492/2009 vom 18.1. 2010) ■

Sinkende Mietzinse bei rückläufiger Teuerung

Geschäftsmietverträge mit langer Laufzeit sind meistens indexiert. Von der Indexierung des Mietzinses profitiert dabei in der Regel der Vermieter, weil das Preisniveau längerfristig ansteigt und nur selten sinkt. Seit Sommer 2008 sinkt nun aber die Teuerung, gemäss BIGA-Teuerungsindex um 0.95%. Der Vermieter hat somit eine Mietzinssenkung von rund 1% an den Mieter weiterzugeben. Indexklauseln, welche nur eine Steigerung berücksichtigen würden, wären rechtswidrig und könnten vom Mieter angefochten werden.

Mit dem Zusatz "Der Anfangsmietzins kann nicht unterschritten werden" sichert sich der Vermieter gegen unten ab, indem er den Anfangsmietzins zum Mindestmietzins erklärt.

Laut Bundesgericht ist eine solche Klausel für diejenige Dauer des Mietverhältnisses gültig, während welcher der Vermieter den Mietvertrag nicht kündigen kann, also **während der festen Vertragsdauer**.

Ändert sich der Mietver-

trag nach Ablauf der festen Mietdauer zu einem unbefristeten Mietverhältnis, so wird eine solche Klausel aber unzulässig. Es ist deshalb empfehlenswert, eine solche Klausel bei Neuverhandlungen zu streichen.

Mietverträge die vor 2008 begannen und bereits eine Mietzinserhöhung erfahren haben, können jetzt mit einer Mietzinssenkung von rund 1% rechnen.

Ein Antrag auf Mietzinsherabsetzung muss vom Mieter schriftlich mit einem Gesuch beim Vermieter eingereicht werden. ■

Zinslose Darlehen vom Arbeitgeber gelten als gehaltsähnliche Nebenleistungen

Gewährt ein Arbeitgeber einem Mitarbeitenden ein zinsloses Darlehen, so muss der Mitarbeitende den «geschenkten» Zins als Einkommen versteuern. Die Steuerbehörden gehen nämlich davon aus, dass das Darlehen nur gewährt wurde, weil der Mitarbeitende dem Unternehmen angehört. Einem Dritten hätte das Unternehmen bestimmt kein zinsloses Darlehen gewährt.

Dabei rechnen die Behörden 5% des Darlehens dem Einkommen auf, solange das Darlehen besteht. Das Darlehen selber kann als Schuld in der Steuerrechnung vom Vermögen abgezogen werden.

Erlässt der Arbeitgeber dem Mitarbeitenden das Darlehen ganz oder teilweise, so muss auch die-

ses Geld als Einkommen versteuert werden. Anders verhält sich die Sache, wenn die Bank einer Privatperson einen Kredit erlässt. Dann handelt es sich um einen Kapitalgewinn. Und der ist bei Privaten steuerfrei. ■

Kündigung wegen schlechter Leistung ist keine Diskriminierung

Das Bundesgericht hatte sich mit einer **Diskriminierungsklage** eines Arbeitnehmers auseinandergesetzt, der wegen schlechter Leistung entlassen wurde. Der Arbeitgeber entliess den Mitarbeitenden wegen Alkoholmissbrauchs während der Mittagszeit und Nichteinhaltung der zugewiesenen Arbeiten.

Das Gericht gab dem Arbeitgeber Recht und stütze die Entlassung, obwohl der Mitarbeitende schon lange im Dienst des Arbeitgebers war. Im Urteil wies das Gericht darauf hin, dass die Entlassungsgründe die Persönlichkeit des Arbeitnehmers nicht berührten und das Gesetz es nicht verbiete, auch nach langer Zeit einen Arbeitnehmer zu entlassen. (Quelle: BGE 4A_60/2009 vom 3.4.2009) ■

Urkundenfälschung bei Unterschrift zu falschen Protokollen

Ein Verwaltungsratspräsident einer Aktiengesellschaft hatte ein Protokoll einer Universalversammlung unterschrieben, ob-

wohl eine solche gar nicht stattfand. Bei einer Universalversammlung müssen nämlich alle Aktionäre anwesend oder vertreten sein, was in diesem Fall nicht vorlag.

Das Gericht hat ihn deswegen wegen Urkundenfälschung und Erschleichen von falscher Beurkundung verurteilt. (Quelle: BGE 6B_731/2008 vom 7.1.2009) ■

Schenkung ist nicht gleich Schenkung

Viele Eltern übertragen ihren Kindern zu Lebzeiten Teile ihres Vermögens. Mehrheitlich geschieht dies in guter Absicht, endet aber in Streitigkeiten zwischen den Erben, sind die Eltern dann gestorben.

Denn erhält ein Kind beispielsweise von seinen Eltern einen Geldbetrag ohne dass von einem Erbvorbezug die Rede ist, dann kommt es später bei der Ausgleichung mit den Geschwistern darauf an, ob die Schenkung einen **Ausstattungscharakter** hatte. Der Ausstattungskarakter bedeutet, dass die Zuwendung der Existenzbegründung, -sicherung oder -verbesserung dient. Darunter fallen namhafte Beiträge z.B. zur Finanzierung eines Hauses oder eines Geschäfts. Diese Beträge werden einem Erbvorbezug gleichgestellt und müssen ausgeglichen werden.

Wird hingegen ein grösserer Betrag geschenkt und der Beschenkte kauft sich damit ein Sportwagen zum Vergnügen, so muss dieser Betrag bei der Erb-

teilung nicht angerechnet werden. Auch Ausbildungskosten, die den üblichen Rahmen nicht sprengen, werden nicht ausgeglichen.

Gerechtigkeit beim Schenken muss also vom Schenker geplant und schriftlich fixiert werden. ■

Impressum

Punktgenau 
erscheint monatlich

Herausgeber



**Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041-660 89 89
Fax 041-660 87 87**

**info@imfeld-treuhand.ch
www.imfeld-treuhand.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.